

Erklärung der STARK Spannsysteme GmbH A 6830 Rankweil

Erklärung zur RoHS-Verordnung REACH-Kandidatenliste der besorgniserregenden Stoffe (SVHC) Verordnung (1907/2006) PFAS-Verordnung (EU) 2019/1021 persistente organische Schadstoffe

- Stand April 2026 -

- I. In der Richtlinie 2011/65/EU sowie der delegierten Richtlinie 2015/863/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten sind Bestimmungen zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe festgelegt, um einen Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu leisten.
- II. Die STARK Spannsysteme GmbH hat intensiv mit ihren Lieferanten zusammengearbeitet und Vorbereitungen getroffen, dass die eingesetzten Materialien nach gemeinsamer Einschätzung keine derzeit verbotenen Stoffe enthalten.
- III. Es ist daher davon auszugehen, dass die an Sie gelieferten Produkte nach unserer Kenntnis keine Stoffe in Konzentrationen oder in Anwendungen enthalten, deren Inverkehrbringen in Erzeugnissen entsprechend der geltenden Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) und 2015/863/EU verboten ist.
- IV. Zudem bestätigen wir die Einhaltung der Chemikalienverordnung (1907/2006) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals). Wie andere Umweltbelange auch, ist dies ein sehr wichtiges Thema für uns.
- V. Die besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) der Kandidatenliste mit letzter Änderung vom
21. Januar 2025 / 247 SVHC sind nach unserem besten Wissen und den vorliegenden Informationen nicht oder nicht mehr als 0,1 % in den Produkten enthalten, die wir an Sie liefern.
- VI. Unsere Produkte entsprechen, nach unserem besten Wissen, den vorliegenden Informationen und den Bestimmungen des Anhangs XIV „Liste der zulassungspflichtigen Stoffe“, sowie des Anhangs XVII „Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse“.
- VII. Des Weiteren teilen wir Ihnen mit, dass basierend auf den Informationen unserer Rohstofflieferanten und unseres heutigen Kenntnisstands, keine Substanzen aus den Anhängen I und II der PFAS- Verordnung (EU) 2019/1021 (Stand 20. Juni 2019) Bestandteil unserer Produkte sind.
- VIII. Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen zur Umsetzung der RoHS-Verordnung, der REACH- Verordnung oder PFAS-Verordnung in unserem Unternehmen haben, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.